

Sanktionsbumerang trifft BASF und deutsche Steuerzahler

Ludwigshafener Schnäppchen

Neue Milliardenverluste wegen der Rußlandsanktionen: BASF muß 7,3 Milliarden Euro abschreiben. Ein Teil davon geht auf die sabotierte Nord-Stream-Pipeline 1 zurück. 5,3 Milliarden davon fallen bei der Tochter Wintershall Dea an, von der 72,7 Prozent dem Ludwigshafener Dax-Konzern gehören, der Rest zwei postsowjetischen Oligarchen. Pjotr Avens ist als Enkel eines „Roten Lettischen Schützen“ Lette; Michail Fridman ist gebürtiger Ukrainer und Israeli. Da beide auch einen russischen Paß haben, werden sie als Russen vom Westen sanktioniert. Auf die BASF-Abschreibung soll ein Komplettückzug aus Rußland folgen. Dieser Verlust wird als Gewinn in die Bilanzen der russischen Partner eingehen – wieder einmal ein Bumerang der Sanktionen.

von
Thomas
Kirchner

„Nur elf Prozent der BASF-Aktionäre sind Deutsche, mehr als die Hälfte sind US-Investoren.“

Zu allem Überfluß scheinen sich damit Fehler der Iran-Sanktionen zu wiederholen. 2018 überlegten die Europäer, ein eigenes Zahlungssystem einzurichten, um die strengen US-Sanktionen zu umgehen, die den eigenen Firmen die Geschäfte mit den Mullahs erschweren. Jetzt fordert die US-Finanzministerin afrikanische Staaten auf, das billige russische Öl zu importieren und so sechs Milliarden Dollar jährlich zu sparen. Damit unterläuft Janet Yellen das Ziel des Ölpreisdeckels, wie die EU 2018 die Ziele der US-Finanzsanktionen aushebeln wollte.

Für künftiges Wachstum blickt Wintershall nach Algerien, Argentinien, Norwegen und Mexiko. Das klingt zunächst einmal besser als Rußland, birgt aber neue Risiken. Algeriens Regierung ging im jahrelangen Bürgerkrieg nicht gerade zimperlich mit den Islamisten um. Mexiko ist quasi ein gescheiterter Staat, in dem Drogenkartelle und Korruption regieren. In Argentinien wurde erst 2012 der spanische Öl-

konzern Repsol enteignet. Und genau da liegt das Problem: Der weltgrößte Chemiekonzern, der nun nach moralischen Gesichtspunkten Geschäftspolitik machen muß, muß kräftig schrumpfen, wenn er künftige, moralische Risiken vermeiden will. Nur Norwegen bleibt als risikoloser Öl- und Gas-Handelspartner.

Wachsen muß Wintershall, denn BASF will den Konzern entflechten und die Tochter an die Börse bringen, was im April nach Beginn des Ukrainekriegs auf Eis gelegt worden war. Wintershalls Gewinne dürften auch ohne den Beitrag des brachliegenden Rußlandgeschäfts dank der hohen Energiepreise sprudeln. Der Mutterkonzern litt im vergangenen Jahr unter niedrigeren Umsatzvolumen – nicht nur wegen der europäischen Energiekrise, sondern auch wegen des Corona-Lockdowns in China, wo BASF etwa 15 Prozent des Umsatzes erwirtschaftet. Die Lockerungen dort dürften 2023 die kräftigen Umsatzsteigerungen des Vorjahres fortschreiben.

Teuer können die Wintershall-Abschreibungen auch für den Steuerzahler werden, denn die privaten Investitionen in Rußland haben staatliche Garantien. Die endgültigen Zahlen für 2022 wird BASF am 24. Februar vorlegen. Dann wird vielleicht auch klarer, ob und wie viele der abgeschriebenen Milliarden vom Bund erstattet werden müssen. Und: Nur elf Prozent der BASF-Aktionäre sind Deutsche, mehr als die Hälfte sind US-Investoren. Von eventuellen Erstattungen des Bundes werden aber alle profitieren. Nach manchen Maßzahlen ist die BASF-Aktie derzeit so günstig bewertet wie in den 1990er Jahren oder wie kurz nach der Finanzkrise. Sieht man von den Rußlandverlusten ab, ist die Gewinnlage stabil. Die Dividende ist sicher, die Dividendenrendite von 6,5 Prozent ist überaus attraktiv.

EU-Verordnung erklärt Würmer und Käferlarven zu Lebensmitteln

Bier, Steak, Backkartoffel

Von Paul Leonhard

Küchenschaben sind ein sicheres Anzeichen dafür, daß es in Hotels hygienisch nicht zum besten steht. Diese ekligen Insekten meiden das Licht und sind flink – und das müssen sie um so mehr sein, denn die EU-Kommission hat Krabbeltiere zur klimafreundlichen Nahrungsgrundlage erklärt. Noch sind *Blattella germanica* und *Periplaneta americana* kein woker Ersatz für Rind, Schwein und Huhn – aber in Brot, Nudeln, Schokolade oder Suppen können seit Januar auch verarbeitete Hausgrillen und Larven des Getreideschimmelkäfers enthalten sein.

Die Novel-Food-Verordnung (EU 15/2283) und die Durchführungsverordnungen EU 23/5 und 23/58, unterzeichnet von Kommissionschefin Ursula von der Leyen, erlauben das für fünf Jahre zunächst zwei Firmen: der vietnamesischen Cricket One Co. Ltd bzw. der niederländischen Ynsect NL B.V. Der Gelbe Mehlwurm, die Larve von *Tenebrio molitor*, darf schon seit Sommer 2021 Lebensmittel zugesetzt werden. In China und Südasien steht der „Genuß auf sechs Beinen“ traditionell auf dem Speisezettel – in der EU und speziell in Deutschland muß der grüne Zeitgeist als Werbegument herhal-

ten: Insekten enthalten nicht nur viel Eiweiß, Ballaststoffe, Vitamine und gesunde Omega-3-Fettsäuren, sondern haben „im Vergleich zu klassischen Proteinquellen“ wie Fleisch einen „relativ geringen ökologischen Fußabdruck“, so Georg Schreiber vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anlässlich der ersten Mehlwurm-Propagierung.

Immerhin besteht die Pflicht, im Kleingedruckten der Zutatenliste von Backmischungen, Chips, Erdnußbutter, Molkenpulver, Müsli, Pizza & Co. auf die neuen Proteinbomben hinzuweisen: Enthält gefrorene oder getrocknete „Larven/Pulver aus Larven von *Alphitobius diaperinus* (Getreideschimmelkäfer)“. Wachsame Allergiker können also aufpassen. Aber was ist mit der Gastronomie? Die „Speiseinsekten“ werden laut den EU-lizenzierten Anbietern angeblich extra gezüchtet und wachsen „unter kontrollierten Bedingungen mit speziellem Futter“ auf. Wer dem nicht traut, wer seine Brille vergessen hat oder die Lupe nicht mit in den Supermarkt nehmen will, der sollte einfach zu Bier nach deutschem Reinheitsgebot und einem deftigen Steak greifen. Zusammen mit Backkartoffeln ist das garantiert insektenfrei.

Irrwege des Fiskus

Finanzpolitik: Absurditäten des Jahressteuergesetzes der Ampel / Zunehmende Beliebigkeit und Willkür

DIRK MEYER

Ein Jahressteuergesetz ist ein Sammelsurium von Korrekturen quer durch das Steuerrecht, das aus der Berücksichtigung neuerer Rechtsprechungen, der Umsetzung europäischer Vorgaben und Korrekturen mißlungener Gesetzesversuche besteht. Willkommen in Absurdistan! So oder ähnlich könnte der Kommentar lauten, wenn man einige Irrlichter des Jahressteuergesetzes 2022 näher analysiert, das die Änderungen für 2023 beinhaltet.

Beispiel eins: Die Besteuerung der Vorteile aus Energiepauschale und Gaspreismenge. Letztere deckelt den Gaspreis auf zwölf Cent pro Kilowattstunde, bei Fernwärme setzt die Preisbremse schon bei 9,5 Cent an. Der Haken dabei: Der gesparte Vorteil muß versteuert werden – Details müssen allerdings noch beschlossen werden. In Anlehnung an den Soli betrifft dies alle, die mehr als 18.131 Euro an Einkommensteuer zahlen, also ein zu versteuerndes Einkommen von über 66.915 Euro pro Jahr haben (Grundtabelle). Dies betrifft etwa zehn Prozent der Steuerzahler. Damit wird die Folge eines Preiseingriffs als ein zu versteuerndes Einkommen definiert – eine überaus innovative Erweiterung des Einkommensbegriffs. Direkte Sozialleistungen wie das Bürgergeld und Wohngeld sind steuerfrei, die indirekte Hilfe über den verbilligten Energiebezug hingegen nicht. Das erscheint als willkürlich.

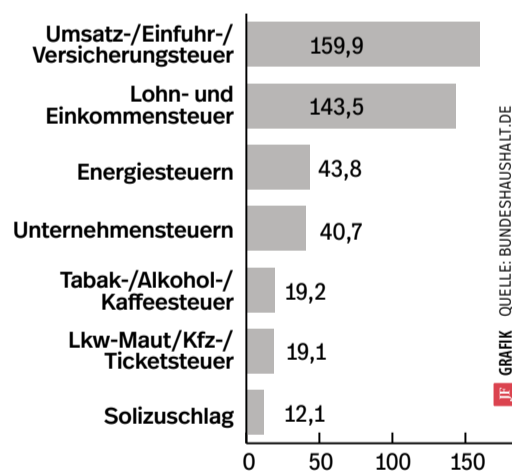
Das System heißt „Linke Tasche, rechte Tasche“

Sozialpolitik wird über das Steuerrecht nachgereicht, da man die Gaspreissubvention per Gießkanne verteilt hat – Stichwort: Der Besitzer einer Villa mit beheiztem Pool ist der große Nutznießer des Preisvorteils. Der Grund ist das fehlende Wissen der Gasversorger, wer wieviel verdient. Deshalb der Umweg über den Fiskus. Hintenherum dürfte dies die Staatskasse um 850 Millionen Euro bereichern – linke Tasche, rechte Tasche. Ähnlich läuft es mit der Energiepauschale, die größtenteils schon im letzten Jahr geflossen ist. Im Durchschnitt bleiben – so Berechnungen des Bundesfinanzministeriums – von den 300 Euro brutto nur 193 Euro netto übrig. Eine Kopplung an das Bürgergeld/Wohngeld wäre angemessener.

Beispiel zwei: „Energiekrisenbeitrag“ – Übergewinnsteuer (JF 25/22). Auf der Grundlage der im Oktober 2022 von den EU-Mitgliedstaaten be-

Haupteinnahmen des Bundes

Eingeplant für 2023 in Milliarden Euro



Finanzminister Christian Lindner: Sozialpolitik über das Steuerrecht?

geschlossenen EU-Verordnung über Notfallmaßnahmen (Verordnung EU 22/1854) erhebt der Bund einen „Energiekrisenbeitrag“ bei Unternehmen, die zu mindestens 75 Prozent in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen tätig sind. Im Umkehrschluß sind Produzenten von Strom und Wärme aus Erdgas oder aus erneuerbaren Energien von dieser Sondersteuer ausgenommen. Diese de facto Übergewinnsteuer wird außerhalb der bestehenden Steuergesetze im deutschen EU-Energiekrisenbeitragsgesetz (EU-EnergieKBG) geregelt. Sie gilt für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023.

Als Bemessungsgrundlage des „Übergewinns“ wird derjenige Teil des Gewinns herangezogen, der mehr als 20 Prozent über dem Durchschnitt der Gewinne der Wirtschaftsjahre 2018 bis 2021 liegt. Lag der durchschnittliche steuerliche Gewinn der letzten vier Jahre beispielsweise bei einer Million Euro, wird die Zusatzsteuer auf den Betrag erhoben, der 1,2 Million Euro Gewinn übersteigt. Wenn der Überschuß null Euro betrug oder gar im Schnitt ein Verlust vorlag, so wird der gesamte Gewinn der Jahre 2022 und 2023 besteuert.

Der Steuersatz beträgt 33 Prozent – zusätzlich zur normalen Gewinnbesteuerung. Da der „Energiekrisenbeitrag“ eine Steuer im Sinne der Abgabenordnung ist, zählt er zu den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben, kann also nicht gewinnmindernd geltend gemacht werden. Neben einer fragwürdigen Rechtsgrundlage der zugrunde liegenden EU-Verordnung – sie wird mit der „EU-Katastrophenschutzrechtsklausel“ (Artikel 122 AEUV) begründet, kommt es zu einer Doppelbelastung der Gewinne mit den üblichen Ertragsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) und der Übergewinnsteuer.

An verfassungsrechtliche Grenzen würde eine mögliche Steuerbelastung der Gewinne von über 60 Prozent stoßen, da hier eine Verletzung der Eigentumsgarantie (Artikel 14 GG) vorliegen könnte. Zudem wird an einem zentralen Grundsatz im Steuerrecht geschraubt, dem Nichtdiskriminierungsprinzip. Danach müssen alle gleich belastet werden, die gleich leistungsfähig sind. Unternehmen anderer Branchen, selbst Produzenten von Strom und Wärme aus Erdgas oder aus erneuerbaren Energien, die ebensolche „Übergewinne“ einfahren, sind jedoch nicht betroffen. Damit wird indirekt in gute und schlechte Gewinne unterschieden – Belie-

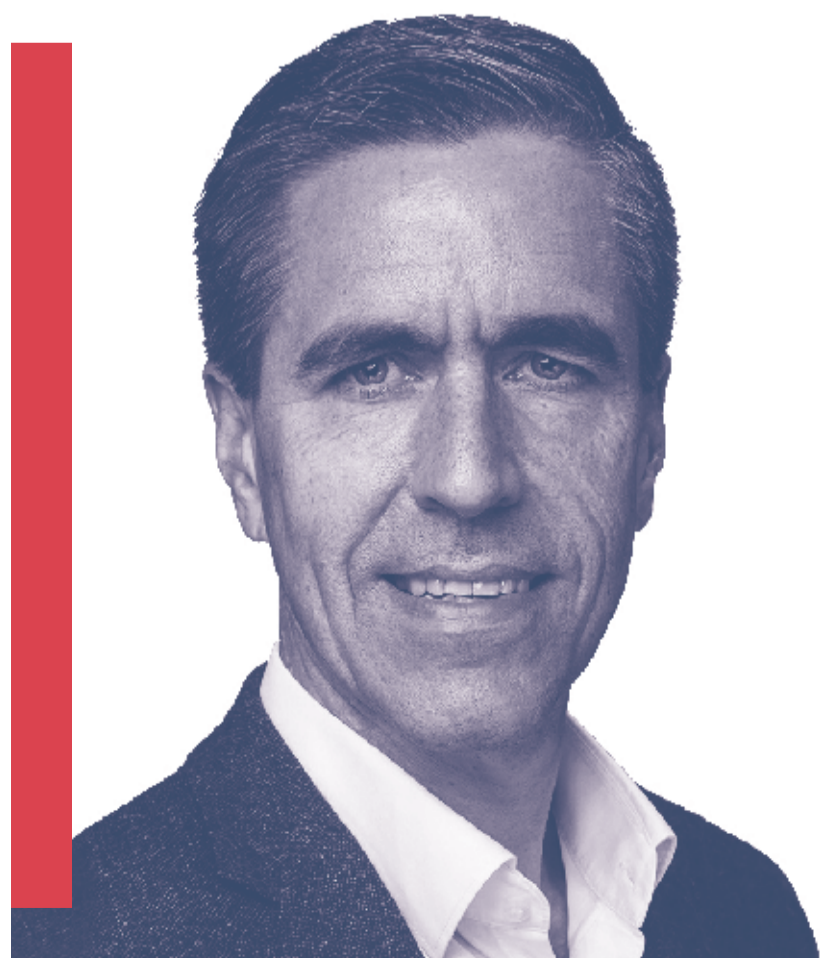
bigkeit im Steuerrecht. Der Energiekonzern Exxon hat bereits Klage gegen die EU-Verordnung beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht. Auch im FDP-geführten deutschen Finanzministerium wird hinter vorgehaltener Hand geraten, gegen die Sonderlast zu klagen – Subversion im eigenen Haus, das eine Übergewinnsteuer parteipolitisch ablehnt.

Gleichbehandlung wegen der Nichtdiskriminierung

Beispiel drei: Umsatzbesteuerung öffentlicher Betriebe. Rechts- und Unionstreue, staatliche Steuerehrlichkeit und der Schutz des Wettbewerbs gelten als hohe Werte – jedoch nicht, wenn es um die Steuerbegünstigung öffentlicher Betriebe geht: Unternehmen von Bund, Ländern, Kommunen, Hochschulen, Kirchen, Kammern und andere öffentliche Körperschaften. Konkret geht es vornehmlich um kommunale Dienstleister der sogenannten Daseinsvorsorge: Abfallbetriebe, Bäder, Stadtwerke, Museen. Gemäß der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (1977) unterliegen wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer. Prinzipiell – wären da nicht Interessen, die eine Sonderregelung aufrechterhalten.

Zwar führt die Mehrwertsteuerregelung zu einer Selbstbesteuerung des Staates bzw. seiner Betriebe (linke Tasche, rechte Tasche). Da jedoch viele der genannten Dienstleistungen in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen stehen, ist eine steuerliche Gleichbehandlung aus Gründen des Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung geboten. Die EU-rechtswidrige deutsche Regelung wurde erst 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 abgeschafft (Paragraph 2b Umsatzsteuergesetz/UStG). Allerdings bestand die Möglichkeit, für eine vierjährige Übergangszeit die Altregelung beizubehalten. Mit Beginn der Covid-19-Pandemie 2020 wurde die Übergangsregelung nochmals bis Ende 2022 verlängert. Und da offensichtlich sechs Jahre zur Vorbereitung der Umsetzung nicht ausreichten, hat der Gesetzgeber – gewissermaßen in eigener Sache – eine erneute Verlängerung um weitere zwei Jahre beschlossen.

Prof. Dr. Dirk Meyer lehrt Ökonomie an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.



Der Newsletter von Dieter Stein

Wir leben in wilden Zeiten. Um so wichtiger, eine Quelle zu haben, der man vertrauen kann.

Wir erleben dieser Tage eine Zeitenwende nach der anderen. Gewißheiten werden jeden Tag in Frage gestellt. Gut, wenn man dann jemanden zur Seite hat, der die Dinge ordnet. Und das ganz ohne Zwangsgebühr. Jetzt anmelden:

[jf.de/newsletter](https://www.jf.de/newsletter)

JUNGE FREIHEIT
FÜR ALLE, DIE ES WISSEN WOLLEN.